

Gebührensatzung

für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang

„Sportrecht“ mit dem Abschluss

„Master of Laws (LL.M.)“

der Justus-Liebig-Universität Gießen

Rechtswissenschaft / Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

und der Deutschen Sporthochschule Köln

Institut für Sportrecht

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543) beschließt das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen und das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln am DATUM die nachstehende Gebührensatzung:

Gebührensatzung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportrecht
mit dem Abschluss Master of Laws
der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)
und
der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS)
vom DATUM

§ 1

Von den Studierenden des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Sportrecht werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG und § 62 Abs. 5 HG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengangs Sportrecht haben pro Studienjahr, in dem sie in diesem Studiengang an der Justus-Liebig-Universität und der Deutschen Sporthochschule immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender vor Beginn eines Studienjahres oder innerhalb eines Monats nach Beginn, werden 50% der Gebühr für das Studienjahr fällig. Bei späterer Exmatrikulation ist die gesamte Gebühr für das Studienjahr zu entrichten.

(2) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch die Semesterbeiträge.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird gemeinsam vom Präsidium der Justus-Liebig-Universität und dem Rektorat der Deutschen Sporthochschule festgelegt.

(2) Der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltende Gebührensatz ist dem Anhang dieser Ordnung zu entnehmen. Wird der Gebührensatz durch Beschluss nach Maßgabe des Abs. 1 geändert, erfolgt die Bekanntmachung des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Studienganges.

(3) Die Gebühr wird für jedes Studienjahr gemäß der festgesetzten Höhe jeweils im Sommersemester mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung fällig. Einschreibung und Rückmeldung in den Studiengang können erst nach Eingang des jeweiligen festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen. Für den Fall der endgültigen Nichtzahlung erfolgt die Exmatrikulation. Die Gebührenschaft wird von der Exmatrikulation nicht berührt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität (MUG) in Kraft.

Gießen, den DATUM
gez.

Anhang zur Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster „Sportrecht“ der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Deutschen Sporthochschule Köln vom DATUM

Gebühren für den berufsbegleitenden Weiterbildungsmaster „Sportrecht“

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543) und der Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Sportrecht“ vom DATUM setzen das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen und das Rektorat der Deutschen Sporthochschule Köln folgende Gebühren fest:

	Gebühr pro Masterstudentin bzw. Masterstudent
1. Studienjahr	7.750 Euro
2. Studienjahr	7.750 Euro
Gesamtkosten	15.500 Euro

Dieses Angebot wurde entwickelt im Rahmen des Projekts



Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union mit den Förderkennzeichen: 16OH11008, 16OH11009 und 16OH11010 gefördert.

Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION